

**Informationen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz  
– Landesjustizprüfungsamt –  
zum Freiversuch**

**(§ 33 SächsJAPO a.F./§ 29 SächsJAPO)**

### **I. Bedeutung des Freiversuchs**

Die Regelung besagt, dass eine erfolglos abgelegte Erste Juristische Staatsprüfung/staatliche Pflichtfachprüfung als nicht abgelegt gilt, sofern ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung nach einem ununterbrochenen Studium spätestens in dem auf den Vorlesungsschluss des achten Semesters unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals vollständig ablegt.

### **II. Ununterbrochenes Studium von höchstens acht Semestern**

Kandidaten im Freiversuch müssen sich nach einem grundsätzlich **ununterbrochenen** Studium der Rechtswissenschaften spätestens **im achten** Fachsemester zur Teilnahme an der Ersten Juristischen Staatsprüfung/staatlichen Pflichtfachprüfung melden.

Die Studienzeit berechnet sich von dem Semester an, in dem die Immatrikulation im Studiengang Rechtswissenschaften erfolgt ist. Zeiten des Studiums im Nebenfach werden dann auf die Studienzeit angerechnet, wenn für das Hauptstudium relevante Leistungsnachweise erworben wurden. Ein vorheriges Auslandsstudium oder Ausbildungen im gehobenen nichttechnischen Dienst bleiben außer Betracht, wenn eine Anrechnung auf die juristischen Fachsemester nicht vorgenommen wurde.

Bei Unterbrechungen oder Verzögerungen des Studiums gilt § 33 Abs. 1 Satz 3 SächsJAPO a.F./§ 29 Abs. 1 Satz 3 SächsJAPO (vgl. Hinweise unter Ziff. III. bis V.). Danach findet eine Verlängerung der bis zum Freiversuch zur Verfügung stehenden Zeit statt, sofern Gründe vorliegen, wonach Studierende in einzelnen Semestern am ordnungsgemäßen Studium gehindert sind. Diese Gründe sind in § 33 Abs. 1 Satz 3 SächsJAPO a.F./§ 29 Abs. 1 Satz 3 SächsJAPO abschließend geregelt.

### **III. Studienunterbrechungen mit Beurlaubung/Exmatrikulation durch die Universität**

Auf die Studienzeit für den Freiversuch werden Zeiten, in denen Prüfungsteilnehmer **beurlaubt oder exmatrikuliert** waren, nicht angerechnet, sofern **zusätzlich** die Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 oder 5 SächsJAPO a.F./§ 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 oder 5 SächsJAPO erfüllt sind (§ 33 Abs. 1 Satz 4 SächsJAPO a.F./§ 29 Abs. 1 Satz 4 SächsJAPO).

Die **Beurlaubung oder Exmatrikulation** ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Universität **nachzuweisen**. Ob eine nachträgliche Beurlaubung möglich ist, wird ausschließlich durch das für die jeweilige Universität zuständige Immatrikulationsamt entschieden.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

### 1. Mutterschutz- und Elternzeiten (Nr. 1)

Studienunterbrechungen für Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeiten in entsprechender Anwendung des § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Elternzeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Elternzeitverordnung – SächsEltZVO) werden bei Vorlage einer Geburtsurkunde des Kindes nicht auf die Studienzeit für den Freiversuch angerechnet.

### 2. Wehr- oder Zivildienst (Nr. 2)

Studienunterbrechungen wegen der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes werden nicht auf die Studienzeit für den Freiversuch angerechnet, wenn ein Nachweis über die Dienstzeit vorgelegt wird.

### 3. Krankheit oder sonstige Gründe (Nr. 5)

Studienunterbrechungen werden nicht auf die Studienzeit für den Freiversuch angerechnet, wenn Studierende wegen **längerer schwerer Krankheit** oder aus einem anderen **zwingenden Grund** am Studium gehindert waren.

- a) Krankheit  
Im Fall einer Krankheit ist ein **ärztliches Zeugnis** über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen, aus dem sich die Studierunfähigkeit für mindestens die Hälfte der Vorlesungszeit des Semesters ergibt.
- b) Sonstige Gründe  
Als andere wichtige Gründe können nur zwingende, objektiv am Studium hindernde Gründe anerkannt werden.

Alle auf Grund einer freiwilligen Entscheidung des Studierenden vor oder während des Studiums aufgenommenen Tätigkeiten können nicht anerkannt werden. Dies gilt auch, wenn sie als Ergänzung des Jurastudiums gedacht sind oder ein politisches Engagement gegeben ist. Nicht ausreichend sind z. B. Assistant-Teacher-Tätigkeit, sportliche Aktivitäten, Ableistung von Praktika oder ein Doppelstudium. Auch eine Erwerbstätigkeit zur Finanzierung des Studiums kann nicht anerkannt werden.

Die "sonstigen Gründe" sind gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt ausführlich darzulegen und in geeigneter Form nachzuweisen.

## IV. Verzögerungen des Studiums ohne Beurlaubung oder Exmatrikulation durch die Universität

Die Studienzeit, in welcher die Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 oder 4 SächsJAPO a.F./§ 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 oder 4 SächsJAPO vorliegen, wird auch dann nicht auf die Studienzeit für den Freiversuch angerechnet, wenn die Prüfungsteilnehmer **nicht** vom Studium **beurlaubt oder exmatrikuliert** waren.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

### 1. Auslandsstudium (Nr. 3)

Höchstens zwei Semester für ein Auslandsstudium bleiben bei der Studienzeit für den Freiversuch unberücksichtigt, wenn folgende Voraussetzungen für **jedes dieser Semester** erfüllt sind:

- a) Das Studium muss nachgewiesen werden. Ein ordnungsgemäßes Studium liegt nur vor, wenn der Studierende Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht von **mindestens 8 Semesterwochenstunden** besucht.

Zu Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht gehören auch solche auf dem Gebiet des internationalen Rechts, des Europarechts und der Rechtsvergleichung, nicht aber Veranstaltungen, die sich ausschließlich auf das deutsche Recht beziehen oder die Teilnahme an Sprachveranstaltungen, auch wenn diese juristische Texte zum Gegenstand haben.

Der Nachweis des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist im Regelfall durch Vorlage eines Studienbuches mit Testaten oder einer vergleichbaren Bescheinigung der ausländischen Universität zu führen. Falls diese an einzelnen Universitäten nicht ausgegeben werden, kann der Nachweis durch Auflistung der besuchten Veranstaltungen (Semester, Titel der Veranstaltung, Semesterwochenstunden) und der eidesstattlichen Versicherung ihrer Richtigkeit geführt werden. Den in einer Fremdsprache formulierten Bescheinigungen sind deutsche Übersetzungen beizufügen, welche die Studierenden selbst fertigen dürfen.

- b) Es muss sich um ein Studium an einer **rechtswissenschaftlichen Fakultät** handeln. Ein Studium an anderen Fakultäten oder an Instituten, die nicht einer juristischen Fakultät angehören, genügt nicht.
- c) Der **Leistungsnachweis** muss im ausländischen oder internationalen Recht erworben werden. Grundlagenfächer wie Rechtsgeschichte oder Rechtsphilosophie reichen nicht aus. Auch die bloße Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder an Praktika genügt nicht.

Der Leistungsnachweis gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SächsJAPO a.F./§ 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SächsJAPO muss auf Grund einer bewerteten Leistung (z. B. mit Noten/Punkten oder "bestanden") ausgestellt worden sein. Die Art der Leistung (Referat, Aufsatz, Klausur, Hausarbeit usw.) ist unerheblich. Das ausländische oder internationale Rechtsgebiet und die Art der Lehrveranstaltung sind frei wählbar. Die Vorlesung und/oder Studienleistung kann auch in deutscher Sprache absolviert werden.

Sofern nicht für jedes Semester Prüfungen angeboten werden und sich Lehrveranstaltungen über zwei Semester erstrecken, genügt die Jahresabschlussprüfung für zwei Semester, wenn nachgewiesen wird, dass der Prüfungsstoff den gesamten Lehrstoff des Studienjahres umfasst hat.

War der Erwerb eines Leistungsnachweises objektiv nicht möglich, kann an dessen Stelle durch eine sächsische juristische Fakultät eine Anerkennung des Auslandsstudiums als ordnungsgemäß vorgenommen werden. Diese Vorschrift gilt allerdings nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und grundsätzlich nicht, wenn einzelne Leistungsnachweise angeboten, aber nicht bestanden wurden.

Den in einer Fremdsprache formulierten Bescheinigungen sind deutsche Übersetzungen beizufügen, welche die Studierenden selbst fertigen dürfen.

Legt der Student für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung/staatlichen Pflichtfachprüfung einen Leistungsnachweis aus dem Auslandsstudium vor, der auf Antrag nach § 23 Abs. 3 SächsJAPO a.F./§ 18 Abs. 3 SächsJAPO anerkannt wird, so ist die Studienzeit, in welcher der Leistungsnachweis erworben wurde, auf die Studienzeit für den Freiversuch anzurechnen. Wird bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Nichtanrechnung der Studienzeit **zusätzlich** ein fachspezifischer Fremdsprachennachweis oder ein Leistungsnachweis im deutschen Recht erworben (z. B. an den Universitäten Genf und Lausanne), kommt trotz Anerkennung dieses Leistungsnachweises nach § 23 SächsJAPO a.F./§ 18 SächsJAPO die Nichtanrechnung der Studienzeit für den Freiversuch in Betracht.

## 2. Mitarbeit in Universitätsgremien (Nr. 4)

Organe der Universität, in denen Studenten Mitglied sein können, sind nach §§ 90 Nr. 1 und 2, 91, 92 SächsHG das Konzil und der Senat sowie nach § 83 SächsHG der Fakultätsrat. Organe der Studentenschaft sind nach § 77 SächsHG der Studentenrat und Fachschaftratsrat.

Bei der Mitwirkung während einer Wahlperiode bleibt ein Semester, bei mehrjähriger Mitwirkung bleiben zwei Semester bei der Feststellung der Studienzeit für den Freiversuch unberücksichtigt. Es ist ein Nachweis über die Wahl und Dauer der Mitgliedschaft vorzulegen.

## V. Allgemeines zu Studienunterbrechungen

### 1. Zusammentreffen mehrerer Gründe

Beim Zusammentreffen mehrerer Gründe können insgesamt nur **höchstens vier Semester** bei der Berechnung der Studienzeit für den Freiversuch nicht mitgerechnet werden, § 33 Abs. 1 Satz 5 SächsJAPO a.F./§ 29 Abs. 1 Satz 5 SächsJAPO.

Zeiten des Mutterschutzes und der in Anspruch genommenen Elternzeit bleiben unabhängig von dieser Grenze unberücksichtigt.

### 2. Sonstige Studienunterbrechungen

Semester, für die zwar eine Beurlaubung erfolgte, bei denen aber die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Satz 3 SächsJAPO a.F./§ 29 Abs. 1 Satz 3 SächsJAPO nicht erfüllt sind, zählen bei der Berechnung der Studienzeit für den Freiversuch mit. Eine Meldung zum Freiversuch in einem entsprechend früheren Semester ist möglich.

### 3. Antragstellung

Der Antrag auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Freiversuch – ggf. mit Anlage, bei einem Studium von über acht Semestern – ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung/staatlichen Pflichtfachprüfung beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen. Die entsprechenden Formulare sind bei den juristischen Fakultäten und dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz, Landesjustizprüfungsamt erhältlich sowie über das Internet abrufbar.

Eine vorzeitige Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Freiversuch vorliegen, erfolgt nur in Zweifelsfällen.

### VI. Während einer Studienunterbrechung erworbene Leistungsnachweise

Während der Beurlaubung oder Exmatrikulation können grundsätzlich keine für die Zulassung gültigen Leistungsnachweise erworben werden. Eine Ausnahme gilt für das Auslandsstudium. Unabhängig vom Freiversuch ist für die Entscheidung, ob ausländische Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Juristische Staatsprüfung/staatliche Pflichtfachprüfung anerkannt werden, das Landesjustizprüfungsamt zuständig, § 23 Abs. 3 SächsJAPO a.F./§ 18 Abs. 3 SächsJAPO.

### VII. Abschluss des Freiversuchs

#### 1. Vollständiges Ablegen der Prüfung

Die Prüfung muss nach dem achten Semester **vollständig** abgelegt werden. Alle Aufgaben, zu denen der Teilnehmer unentschuldigt fehlt, werden nach § 11 SächsJAPO a.F./§ 9 SächsJAPO mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet. Ist die Prüfung - ggf. unter Einbeziehung dieser Noten - nicht bestanden, gilt sie auf Grund des Freiversuchs **als nicht abgelegt**, § 33 Abs. 1 Satz 1 SächsJAPO a.F./§ 29 Abs. 1 Satz 1 SächsJAPO. Dies gilt nicht, sofern ein Prüfungsteilnehmer aufgrund unlauteren Verhaltens die gesamte Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 SächsJAPO a.F./§ 12 Abs. 2 SächsJAPO nicht besteht oder die Prüfung gemäß § 14 Abs. 3 SächsJAPO a.F./§ 12 Abs. 3 SächsJAPO für nicht bestanden erklärt wird. In diesen Fällen besteht lediglich die Möglichkeit der Teilnahme an der Wiederholungsprüfung gemäß § 35 SächsJAPO a.F./§ 30 SächsJAPO.

Auch im Fall der Anerkennung einer Prüfungsverhinderung geht der Freiversuch, sofern der Teilnehmer bereits im achten Semester studiert hatte, verloren (§ 29 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsJAPO). Dies gilt auch bei Nachfertigung von Ersatzarbeiten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsJAPO a.F./§ 7 Abs. 1 Nr. 2 SächsJAPO. Deshalb können Teilnehmer im Freiversuch in diesem Fall binnen einer Frist von einem Monat nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten, § 33 Abs. 2 SächsJAPO a.F./§ 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsJAPO. Bei Anfertigung der Ersatzarbeiten gilt der Freiversuch als erste reguläre Prüfungsteilnahme und § 33 Abs. 1 Satz 1 SächsJAPO a.F./§ 29 Abs. 1 Satz 1 SächsJAPO finden keine Anwendung.

## **2. Erfolgreicher Freiversuch**

Die Kandidaten werden so gestellt, als hätten sie an der Prüfung nicht teilgenommen. Sie können sich zur Erstablegung im unmittelbar folgenden Prüfungstermin anmelden oder an einem späteren Termin teilnehmen und im Falle des erneuten Nichtbestehens die Erste Juristische Staatsprüfung/staatliche Pflichtfachprüfung einmal wiederholen.

Sofern bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des Freiversuchs die Meldefrist für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin bereits abgelaufen ist, kann die Zulassung bereits innerhalb der Meldefrist für den Fall des Nichtbestehens des Freiversuchs beantragt werden.

Für den Wechsel des Prüfungsortes nach erfolglosem Freiversuch bestehen keine Einschränkungen.

## **3. Bestandene Prüfung**

Prüfungsteilnehmer, die im Freistaat Sachsen die Prüfung bei erstmaliger Ablegung im Freiversuch bestanden haben, können die Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote einmal wiederholen, sofern zu Beginn der schriftlichen Prüfung der juristische Vorbereitungsdienst noch nicht aufgenommen wurde. Die Einschränkungen gelten nicht für Kandidaten, die bis zur Ersten Juristischen Staatsprüfung 1999/1 im Freistaat Sachsen zugelassen waren. Diese Kandidaten können zur Notenverbesserung antreten, wenn sie die Prüfung bei erstmaliger Ablegung - auch wenn dies nicht im Freiversuch erfolgte - bestehen.

Die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist zeitlich begrenzt. Sie muss spätestens in der übernächsten Prüfung stattfinden. Hierbei handelt es sich um eine absolute Ausschlussfrist. Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen, § 36 Abs. 1 Satz 3 SächsJAPO a.F. Sollte bei einem Freiversuchskandidaten die mündliche Prüfung erst innerhalb dieser Frist stattfinden, so ist der Antrag unverzüglich, d. h. innerhalb einer Woche nach Ablegung der mündlichen Prüfung zu stellen.

## **VIII. Sonstiges**

Anfragen in Zweifelsfällen sind schriftlich zu richten an:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz  
Landesjustizprüfungsamt  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

Dresden, den 24. Januar 2006

Kindermann